



Vereinssatzung

des rollbrettklub



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Ausschluss der Mitglieder	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Gesetzliche Vertretung	8
§ 10 Abteilungen	9
§ 11 Ausschüsse	9
§ 12 Kassenprüfung	9
§ 13 Auflösung des Vereins	9

Vorwort

Diese Satzung wurde auf der ersten Gründungsversammlung am 1. Mai des Gründungsjahres 2019 verabschiedet. Die Eintragung des Vereins gemäß § 21 BGB ist geplant und in Bearbeitung.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „rollbrettclub“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau, Hessen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) und des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).
2. Der Satzungszweck wird durch die Förderung kultureller Veranstaltungen und Leistungen der zeitgenössischen Skateboarding-Kultur sowie Streetart-Kultur verwirklicht. Dazu gehören insbesondere das Erhalten und Schaffen von öffentlichen Plätzen und Skateanlagen, sowie das Fördern damit verbundener Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendung und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
6. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung oder Insolvenz.
8. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei grober Fahrlässigkeit oder vereinsschädigendem Verhalten (z.B. nachhaltige Störung der Vereinsarbeit oder schwere Pflichtverletzung) zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.



§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Bestellung besonderer Vertreter
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - f. Beschlussfassung über den Haushalt
 - g. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - h. Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - i. Entlastung des Vorstandes
 - j. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alle den Verein betreffende Belange entscheiden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied dem ausdrücklich zugestimmt hat. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mitgliederversammlungen können auch online, z. B. im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz), durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass jedes teilnehmende Mitglied eindeutig identifiziert werden kann und eine sichere Stimmabgabe gewährleistet ist. Auch Mischformen (Präsenz- und Online-Teilnahme) sind zulässig. Die Form der Durchführung ist in der Einladung anzugeben.



6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt oder
 - c. das Interesse des Vereins erfordert.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter oder einer von ihm bestimmten Person geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Vereins angefordert werden.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden (1. Vorstand)**
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand)**
- c. dem/der Vorstand für Finanzen**
- d. dem/der Vorstand für Medien**
- e. dem/der Vorstand für Sport**
- f. dem/der Vorstand für Soziales**
- g. dem/der Vorstand für Infrastruktur**
- h. den Abteilungsvorständen (siehe „§10 Abteilungen“)**

2. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder gliedern sich wie folgt:

- a. Der/die 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB). Er/sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Darüber hinaus ist er/sie für alle Angelegenheiten, Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe des Vereins fallen.**
- b. Der/die 2. Vorstand ist die Stellvertretung des/der 1. Vorstands und unterstützt diesen/diese bei allen anfallenden Aufgaben.**
- c. Der/die Vorstand für Finanzen ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins, einschließlich Budgetplanung, Buchführung und finanzieller Berichte.**
- d. Der/die Vorstand für Medien ist zuständig für die Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen sowie für deren Veröffentlichung gegenüber den ordentlichen Mitgliedern.**
- e. Der/die Vorstand für Sport koordiniert alle sportbezogenen Aktivitäten des Vereins. Dazu gehören die Organisation von Skate-Sessions, Contests, Workshops, Ausfahrten sowie die Vernetzung mit der Skate-Community. Er/sie ist zudem Ansprechperson für Fragen rund um Spots, Sicherheit und den respektvollen Umgang im Skatepark.**
- f. Der/die Vorstand für Soziales ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Jugend- und Sozialprojekte. Er/sie vertritt die sozialen Interessen des Vereins und koordiniert gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern den öffentlichen Auftritt des Vereins, insbesondere in sozialen Medien.**
- g. Der/die Vorstand für Infrastruktur ist zuständig für die Instandhaltung und Weiterentwicklung der vereinseigenen Infrastruktur. Dazu zählen insbesondere DIY-Spots, Rampen, Tools und Materialien sowie Lagerflächen oder Vereinsräume.**



- h. Die Abteilungsvorstände sind für die Organisation, Planung und Durchführung aller Belange innerhalb ihrer jeweiligen Abteilung zuständig. Sie vertreten die Interessen ihrer Abteilung innerhalb des Gesamtvorstands.
3. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus den Kreisen der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn in demselben Wahlgang ein Mitglied gewählt wird, dass an die Stelle des abgewählten Vorstandsmitglieds tritt; dieser Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet (mit Beihilfe der Vorstandsmitglieder) die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder allein nach außen.
3. In internen Vereinsangelegenheiten wird der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.



§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Tätigkeiten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsvorstände werden in den Vorstand aufgenommen.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird durch Beihilfe des Vorstandes für Finanzen jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-



Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe in Bezug auf Skateboarding und Streetart einsetzen.

Rödermark, den 01.05.2019

Tobias Achim Rau
(1. Vorstand)

Christopher Bihn
(2. Vorstand)

Ugur Cevik Kubat
(Vorstand für Finanzen)

Lukas Stock
(Vorstand für Medien)

Oliver Weigle
(Vorstand für Sport)

Sven Felix Grobauer
(Vorstand für Soziales)

Jace Patrick Hardinger
(Vorstand für Infrastruktur)